

**Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 31. August 2015 —  
Verners Pudāns/Valsts ieņēmumu dienests**

**(Rechtssache C-462/15)**

(2015/C 381/21)

*Verfahrenssprache: Lettisch*

**Vorlegendes Gericht**

Augstākā tiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelkläger:* Verners Pudāns

*Rechtsmittelbeklagter:* Valsts ieņēmumu dienests

**Vorlagefrage**

Ist Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009<sup>(1)</sup> des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat grundsätzlich gestattet, Zahlungen, die im Rahmen der in Anhang I der Verordnung aufgeführten Stützungsregelungen getätigt worden sind, mit der Einkommensteuer zu belasten?

<sup>(1)</sup> ABl. L 30, S. 16.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 3. September 2015 —  
Jean-Michel Adrien, Frédéric Baron, Catherine Blanchin, Marc Bouillaguet, Anne-Sophie Chalhoub,  
Denis d'Ersu, Laurent Gravière, Vincent Cador, Roland Moustache, Jean Richard de la Tour, Anne  
Schneider, Bernard Stamm, Eléonore von Bardeleben/Premier ministre, Ministre des finances et des  
comptes publics, Ministre de la décentralisation et de la fonction publique**

**(Rechtssache C-466/15)**

(2015/C 381/22)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführer:* Jean-Michel Adrien, Frédéric Baron, Catherine Blanchin, Marc Bouillaguet, Anne-Sophie Chalhoub, Denis d'Ersu, Laurent Gravière, Vincent Cador, Roland Moustache, Jean Richard de la Tour, Anne Schneider, Bernard Stamm, Eléonore von Bardeleben

*Rechtsmittelgegner:* Premier ministre, Ministre des finances et des comptes publics, Ministre de la décentralisation et de la fonction publique

### Vorlagefrage

Verstößt eine nationale Regelung, die es einem an ein Organ der Europäischen Union abgeordneten Beamten erlaubt, sich für die Dauer seiner Abordnung entweder für eine Aussetzung der Beitragszahlungen zum Altersversorgungssystem seines Herkunftsstaats, mit der Folge der vollständigen Kumulierung seines Ruhegehalts aus diesem System und der mit der Abordnung in Zusammenhang stehenden Pensionsvorteile, oder für die Fortzahlung der Beiträge zu entscheiden, mit der Folge, dass sein Ruhegehalt aus diesem System auf den Betrag beschränkt wird, der erforderlich ist, um den Gesamtbetrag der Ruhegehälter, einschließlich des im Rahmen des für die Abordnung geltenden Systems erworbenen Ruhegehalts, auf die Höhe des Ruhegehalts zu bringen, das er ohne die Abordnung erworben hätte, gegen die sich aus Art. 45 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 48 dieses Vertrags ergebenden Verpflichtungen und gegen den in Art. 4 des Vertrags über die Europäische Union genannten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit?

**Rechtsmittel, eingelegt am 4. September 2015 von der Servizi assicurativi del commercio estero SpA (SACE) und der Sace BT SpA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 25. Juni 2015 in der Rechtssache T-305/13, SACE und Sace BT/Kommission**

**(Rechtssache C-472/15 P)**

(2015/C 381/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Parteien

*Rechtsmittelführerinnen:* Servizi assicurativi del commercio estero SpA (SACE SpA) und SACE BT SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Siragusa und G. Rizza)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission, Italienische Republik

### Anträge

SACE ersucht den Gerichtshof, unter Stattgabe des Rechtsmittels die im Tenor des angefochtenen Urteils enthaltene Entscheidung des Gerichts aufzuheben und — ohne dass es einer Zurückverweisung der Rechtssache an das Gericht bedarf — den von den Klägerinnen im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und deswegen

- den Beschluss C(2013) 1501 final der Kommission vom 20. März 2013 in Bezug auf die Maßnahmen SA.23425, die Italien in den Jahren 2004 und 2009 zugunsten der SACE BT SpA ergriffen hat, insgesamt für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, ihn teilweise für nichtig zu erklären, soweit einem oder mehreren Klagegründen stattgeben wird;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, einschließlich der Kosten des Verfahrens T-305/13 R im vorläufigen Rechtsschutz.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

**Erster Rechtsmittelgrund betreffend die Zurechenbarkeit der streitigen Maßnahmen zum italienischen Staat: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV in seiner Auslegung durch den Gerichtshof in seinem Urteil „Stardust Marine“ (Rechtssache C-482/99); offensichtliche Fehlerhaftigkeit der Auslegung von Rn. 177 Buchst. b Ziff. i der Begründung des Beschlusses; Tatsachenfeststellungen, deren inhaltliche Unrichtigkeit sich aus den Akten ergebe, und Verfälschung des Inhalts des Beschlusses; unlogische Begründung; rechtswidrige Ergänzung der Begründung des angefochtenen Beschlusses; falsche Anwendung des Grundsatzes, dass die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses im Bereich staatlicher Beihilfen aufgrund der Informationen zu beurteilen sei, über die die Kommission bei seinem Erlass verfügt habe, in Bezug auf die beiden Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (MEF) an die SACE S.p.A., die von der italienischen Regierung in der Anlage zu ihrem Streithilfeschriftsatz vorgelegt worden seien**